Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 21 (1888)
Heft: 39

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZ. PERMANENTE SCHULAUSSTELLUNG ZÜRICH

№ 39.

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag. Bern, den 29. September 1888. Einundzwanzigster Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 20 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun.

Schulgesetz-Entwurf.

(Auszug aus dem Referat für die Kreissynode Bern-Stadt.)

(Schluss.)

Gemeinsame Oberschule.

§ 75—79. Der Rahmen für diese Schulart ist viel zu wenig genau umschrieben. Soll diese Schule eine gehobene Volksschule werden, die, wie der Bericht meint, unter Umständen den Platz einer Sekundarschule ausfüllt, so muss sie so organisirt werden, dass sie wirklich ein bedeutend vermehrtes Pensum zu bewältigen vermag. Zunächst ist es unstatthaft, zu sagen, die gemeinsame Oberschule könne neben oder „am Platze" der gewöhnlichen Oberschule errichtet werden; sie kann nicht die letztere ersetzen. Denn einmal gehört zu ihrem Begriff, dass sich mehrere Schulgemeinden „gemeinsam" an derselben beteiligen, dass sie also neben ihr noch ihre besondern Klassen besitzen, und sodann in die gemeinsame Oberschule nur die fähigern Schüler aufgenommen werden, wie übrigens auch der Entwurf voraussieht, woraus folgt, dass die übrigen Schüler derselben Altersstufe in einer andern Klasse, also in einer gewöhnlichen Oberschule untergebracht werden müssen. Im weitern ist nicht abzusehen, wesshalb die Schulzeit in dieser gehobenen Volksschule gegenüber derjenigen der gewöhnlichen um wöchentlich 3—5 Stunden verkürzt werden soll (vergl. § 62 und 76l), da doch gewiss das Umgekehrte mehr Sinn hätte. Es fehlt übrigens auch die geradezu unentbehrliche Bestimmung darüber, wie viele Jahreskurse diese Schule zu umfassen habe, ob der Eintritt durchaus fakultativ oder obligatorisch sei — vermutlich, aber mit Unrecht, das Erstere — welche Schülerzahl eine solche Klasse im Maximum und im Minimum zu umfassen habe u. s. w. Die Verhältnisse bei den gegenwärtigen gemeinsamen Oberschulen — wie der Bericht dazu kommt (S. 5), sie als eine neue Schulart zu erklären, ist mir durchaus unerfindlich — lassen erkennen, dass zum Gedeihen einer gemeinsamen Oberschule ein scharf und bestimmt umschriebener, von der gewöhnlichen Oberschule gehörig abgegrenzter Rahmen unbedingt erforderlich sind.

Anträge;

1. Wo die Verhältnisse es wünschenswert erscheinen lassen, können sich mehrere Gemeinden zur Errichtung einer gemeinsamen Oberschule vereinigen mit dem Zwecke, um begabteren Schülern die Gelegenheit zu einer weitergehenden Bildung zu verschaffen.

2. Die gemeinsame Oberschule umfasst vom zurückgelegten 6. Schuljahre an 3 Ganzjahrskurse mit im Minimum 1200 jährlichen Schulstunden.

3. Der Übertritt von der gewöhnlichen Schule in die gemeinsame Oberschule erfolgt auf Grund einer durch die Schulkommission vorzunehmenden Prüfung, welche in der Regel auf das Pensum des sechsten Schuljahres zu basiren hat, und ist für den Promovirten obligatorisch, sofern der Schulweg nicht über 3 Kilometer beträgt.

4. Die entsprechende Erweiterung des Pensums der gewöhnlichen Schule für die gemeinsame Oberschule ist Sache der Schulkommissionen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion und mit Ausnahme des Französischen, resp. Deutschen, welches für alle obligatorisch ist.

§ 78 und 79 bleiben.

Die Fortbildungsschule.

Prinzipiell sind wir mit der Fortbildungsschule und zwar auch in der Form, wie sie hier vorgeschlagen wird, durchaus einverstanden. Nur müsste bei der Stoffauswahl (§ 84) nicht so einseitig, wie hier geschieht, die Rücksicht auf die Rekrutenprüfungen massgebend sein. Wenn wir geistig geweckte, pflichteifrige, strebsame und mit den nötigen Bildungselementen ausgerüstete Jünglinge erziehen und in's Leben hinausschicken, so kann es uns ziemlich gleichgültig sein, ob bei den Rekrutenprüfungen ein paar Punkte mehr oder weniger gemacht werden. Man muss sich jedenfalls sehr hüten, das ganze Bildungswesen vom Standpunkte dieser Prüfungen, mit andern Worten: des kantonalen Ehrgeizes, aus zu beurteilen und zu organisiren, wie die Gefahr vorliegt. Würde bei den Rekrutenexamen auch Naturkunde geprüft, in welchem Fache eine gewisse Summe von elementaren Begriffen und Vorstellungen, vor allem: von Beobachtungs- und Beurteilungsfähigkeit schlechterdings Keiner entbehren kann, so würde dieses Fach vermutlich in § 84 auch aufgeführt sein. Der Umstand, dass es dort wegfällt, mindert nichts an seinem erzieherischen und praktischen Wert und darf kein Grund werden, es auch hier zu streichen. Abgesehen von diesen Nebensächlichkeiten bleibt die Hauptfrage, ob die Fortbildungsschule, wie sie vorgesehen, durchführbar sei, beziehungsweise, ob sie vom Volke in obligatorischer Form adoptirt werde. Wir halten dafür, dass dies nicht der Fall ist und halten es für richtiger, uns im Gesetz eine ausgiebige Schulzeit (vide Art. vornen) innerhalb der gewöhnlichen Primarschule zu sichern, als jene unter der höchst vagen Aussicht auch die Fortbildungsschule verkümmern zu lassen. Hier ist übrigens ein Punkt, an dem man der Einsicht

und dem gesunden Ehrgeiz der Gemeinden füglich einen Spielraum gewähren darf.

Anträge:

1. Die Gemeinden werden autorisirt, für sich oder in kleinen Vereinigungen, eine Fortbildungsschule für die in ihren Grenzen sich aufhaltenden Jünglinge innerhalb des Alters vom zurückgelegten sechszehnten bis zum zurückgelegten neunzehnten Altersjahre einzurichten und den Besuch derselben obligatorisch zu erklären.

2. Die Gemeinden sind in Bezug auf die Organisation dieser Schulen selbständig, haben jedoch vor der Einführung derselben einen genauen Plan und später alljährlich einen eingehenden Bericht (beide *nach einem* amtlichen Formulare) *an die Erziehungsdirektion einzusenden.*

3. Gestützt auf denselben richtet der Staat einen alljährlichen Beitrag an die Kosten der Fortbildungsschule an die Gemeinden aus, welcher nicht weniger als die Hälfte, und nicht über Dreiviertel derselben beträgt, und zwar unter den nachfolgenden Bedingungen;

a. Die Schülerzahl einer Klasse darf nicht über 35 steigen.

b. Die jährliche Stundenzahl hat wenigstens 60 zu betragen.

*c. Die Prozentzahl der Anwesenheiten, nach der Zahl der zum Besuche verpflichteten Schüler berechnet, darf nicht weniger als 85 *) betragen.*

d. Es muss in Muttersprache, Rechnen und Raumlehre, Vaterlands- und Naturkunde unterrichtet werden.

e. Die Bussenansätze per Stunde dürfen nicht über 30 Cts. betragen und muss der daherige Ertrag zu einem gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

f. Es muss am Ende des Kurses der Ausweis geleistet werden können, dass von Seiten des Lehrenden mit Fleiss und Sachkenntnis und von Seiten der Lernenden mit aller Gewissenhaftigkeit gearbeitet worden ist.

4. Auf Grund eines Examens können Jünglinge, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, vom Besuch der Fortbildungsschule durch die Erziehungsdirektion dispensirt werden. Jünglinge, welche im Minimum von jährlich 60 Stunden in einer andern Bildungsanstalt zubringen, sind zum Besuch der Fortbildungsschule nicht verpflichtet.

Privatschulen.

Einverstanden.

Über die übrigen Bestimmungen wurde von anderer Seite referirt und sind die Beschlüsse dem Einsender nicht zur Hand.

Die neue Kinderbibel.

Soeben ist die neue Kinderbibel, betitelt: „Lehrbuch für den Religionsunterricht in den Volksschulen des Kantons Bern“ im Drucke erschienen. Wir waren auf dieses Buch in mehrfacher Beziehung gespannt und erlauben uns, dasselbe hier kurz anzuzeigen, indem wir uns eine einlässliche Begutachtung für später vorbehalten.

Die neue Kinderbibel soll dem „unheilvollen Kinderbibelwirrwar“, welcher die Gemüter des Berner Volkes vor 10 Jahren so gewaltig aufgeregt hat, ein Ende machen. Die aus Geistlichen nnd Lehrern bestehende siebengliedrige Kommission hat die auf eine bezügliche Ausschreibung seiner Zeit eingegangenen fünf Entwürfe begutachtet und auf deren Grundlage im Auftrag der Erziehungsdirektion eine neue Kinderbibel ausgearbeitet. Wir sind der Kommission dankbar, dass sie sich Mühe gegeben hat, ein möglichst brauchbares Lehrmittel zu schaffen. Sie hat sich mit Geistlichen und Lehrern in Beziehung gesetzt und den verschiedensten Meinungen und Richtungen soviel als möglich Rechnung getragen. Nach der Ansicht der Kommission soll denn auch das vorliegende Buch keinen Parteistandpunkt einnehmen, sondern bei vorurteilsfreier Prüfung von den verschiedensten religiösen Richtungen benutzt werden können. Die h. Erziehungsdirektion hat das Lehrbuch obligatorisch erklärt.

Kann sich die Schule mit der neuen Kinderbibel zufrieden geben? Das wird erst die praktische Erfahrung lehren. Doch glauben wir, die Frage vorläufig mit Ja beantworten zu dürfen. Die Auswahl des *Stoffes* ist eine sorgfältige, zielbewusste, reichhaltige. Unstreitig haben hier die schönsten biblischen Bilder in Geschichte und Lehre Aufnahme gefunden. Dazu kommt am Schlusse des Buches eine ansehnliche Reihe von Bildern aus der Geschichte der christlichen Kirche, so dass das Lehrbuch allen Schulstufen, mit Einschluss der Sekundarschule, den für den Religionsuntericht notwendigen Stoff bietet. Ausserdem enthält die Kinderbibel den gesamten, aus passenden Sprüchen und Gedichten bestehenden Memorirstoff, ebenfalls in reicher Auswahl. Die einzelnen Stücke sind der Einteilung unserer Schulen entsprechend nummerirt.

Die *Methode*, nach welcher der Unterrichtsstoff gruppirt ist, ist im Ganzen der biblisch-historische, d. h. der methodische Gang, wie er durch die Bibel gegeben ist. Die Propheten sind da eingeschaltet, wohin sie der der Zeit nach gehören; die Psalmen und Sprüchwörter stehen am Schlusse des alten Testamentes. Bei der literarischen Controverse über die Entstehung der einzelnen Schriften konnte die historisch-kritische Methode für ein religiöses Schulbuch nicht zur Anwendung kommen. Sehr begrüssen wird es die Lehrerschaft, dass das Buch in korrekter deutscher Sprache, unter zu Grundelegung des Rechtschreibebüchleins, abgefasst ist.

Eine Neuerung sind die dem Buche beigegebenen *Bilder*. Wir haben dieselben mit grossem Bedenken erwartet, indem wir befürchteten, man möchte uns mit katholisirenden „Helgen“ beschenken. Doch dem ist nicht also. Die Bilder bieten meist geographische Ansichten des heiligen Landes und dürfen fast durchweg als wohlgelungen bezeichnet werden. Auch das Titelbild: „Lasset die Kindlein zu mir kommen“, ferner „Moses“ und „Christus mit der Dornenkrone“ von Reni sind prächtig. Solche Bilder sind entschieden geeignet, das religiöse Interesse des Kindes zu heben und die Kinderbibel zu einem beliebten Volksbuche zu machen. Dagegen muss einer neuen Auflage eine bessere Karte von Palästina, mindestens mit anderm Farbendruck, nebst noch andern einschlägigen Karten, beigegeben werden. Darin ist die Kommission nicht „vorsorglich“ gewesen.

Was den *Standpunkt* des Buches betrifft, so wird freilich Jeder seine Fragezeichen dazu machen, je nach der Richtung, der er angehört. Doch muss man es der Kommission lassen, dass sie in versöhnlichem Geiste gearbeitet hat. Religiöser Hader in der Schule bringt letzterer keinen Gewinn. Hätte die Kommission nicht den Auftrag gehabt, Wundererzählungen aufzunehmen, so könnten wir mit ihr die Frage diskutiren, ob die Aufnahme solcher Erzählungen gerechtfertigt sei oder nicht. Wir wären geneigt, diese Frage aus politischen und pädagogischen Gründen zu verneinen. Übrigens wird jeder Lehrer mit den Wundererzählungen etwas anzufangen und dieselben auf die entsprechende Schulstufe für die religiöse Gemütsbildung zu verwerten

*) Entschuldigte Absenzen nicht mitgerechnet.

wissen. Zudem kann er den zu behandelnden Stoff frei auswählen und nach seinem Ermessen gestalten.

Schliesslich verdient die *äussere Ausstattung* des Buches — es stammt aus der Buchdruckerei A. Schüler in Biel — lobend erwähnt zu werden. Das Papier ist solid und sauber, der Druck gross und korrekt, mit wenig Druckfehlern, der Preis von Fr. 1 für das 255 Seiten zählende Buch billig. Möge die neue Kinderbibel sich in Schule und Haus einleben und ein beliebtes Volksbuch werden. A.

Schulnachrichten.

Bern. *Niedersimmental.* (Korresp.) Unsere Kreissynode hat in ihrer letzten ordentlichen Sitzung auch den Schulgesetzentwurf durchberaten und ist nach gewalteter Diskussion zu folgenden Abänderungsanträgen gelangt.

§ 9. Die bisherige Einteilung in Schulgemeinden wird beibehalten.

§§ 22—24. Die Bestimmungen die Abteilungsschule betreffend sind zu streichen, ebenso § 25.

§ 26, Ziff. 4, sollte heissen: geschichtliche, geographische und naturkundliche Belehrungen. Ziff. 7 statt „Schulkommission" ist zu setzen „Schulgemeinde."

§ 15, Ziff. 3 und § 28. Die Besoldungsverhältnisse sollen im Sinne der Mehrbelastung des Staates und der Entlastung der Gemeinden normirt werden.*

§ 33. Das Verschickungsrecht der Erziehungsdirektion ist fallen zu lassen und „mit befriedigenden Zeugnissen versehener" zu streichen, ebenso § 44, Abschnitt 2.

§ 45. Es sind nur Semesterzeugnisse auszustellen.

§ 46. Abschnitt 2 gehört nicht in ein Schulgesetz.

§ 60. Der Schuleintritt soll im Frühling des bürgerlichen Jahres stattfinden, in welchem das Kind sein 7. Altersjahr zurücklegt.

Schulzeit: Die Schulzeit dauert 9 Jahre zu 32 Wochen im Minimum.

In § 70 ist zu streichen „und andere Fälle nach Würdigung der Schulkommission".

§ 71. Die vorgeschützten Entschuldigungsgründe sind dem *Lehrer rechtzeitig und auf Verlangen schriftlich* mitzuteilen.

§ 73. Die Schulprüfung am Ende eines Schuljahres ist fakultativ.

§ 76 ist zu streichen.

§ 86. Die Fortbildungsschule ist bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr etc.

Die Lehrer an denselben erhalten eine angemessene Entschädigung.

Behörden: Sämtliche Bestimmungen die Bezirksschulkommission betreffend sind zu streichen und das Inspektorat ist in bisheriger Form beizubehalten.

§ 117, Abschnitt 2, ist statt „Regierungsrat" „Erziehungsdirektion" zu setzen.

Schlussbemerkungen: Die Versammlung war dem Entwurfe, wie er vorliegt, gar nicht günstig gestimmt. Durchaus nicht befreunden konnte man sich z. B. mit der Streichung des 9. Schuljahres, dem abteilungsweisen Unterricht und den Bezirksschulkommissionen. Daneben wurde aber auch das Gute, das der Entwurf bietet, anerkannt. Wir führen hier nur an: Die obligatorische Fortbildungsschule, strengere Bestimmungen im Absenzenwesen, Modus betreffend Wiederwahl der Lehrer.

* In Anbetracht dessen, dass sich die jetzige Arbeitszeit des Lehrers in der Schule zu der im Entwurf vorgesehenen ungefähr verhält wie 10 : 14, die Besoldung hingegen wie 10 : 10,6, ist die Aufbesserung der Besoldung um Fr. 50 doch eine zu bescheidene.

Bevor wir zur Besprechung des Entwurfes übergingen, erfreute uns Herr Inspektor Zaugg mit einem sehr gediegenen Vortrag. In seinem Referate machte er verschiedene Anregungen betreffend *Realunterricht*, resp. *Verbindung desselben mit dem Sprachunterricht.* Anlass dazu gibt ihm § 26, Ziff. 4 des Entwurfes, wo derselbe verkürzt wird. Der Realunterricht ist geradezu ein ganz vorzügliches Mittel zur allgemeinen Geistesbildung. Daher muss seine *Selbständigkeit* gewahrt bleiben. Er soll aber auch in den *Dienst des Sprachunterrichts* gestellt werden, wozu eine *monographische* und *biographische* Behandlungsweise des Realunterrichts nötig ist. — Daraus ergibt sich z. B. für die Geschichte folgende Behandlungsweise: 1) Freier Vortrag des Geschichtsbildes durch den Lehrer. 2) Abfragen über das Vorgetragene. 3) Nacherzählen durch die Schüler. 4) Lesen des Behandelten im Lesebuch und 5) Schriftliche Arbeiten.

Von der Geschichtsstunde fallen etwa 15 Minuten auf Repetition.

Ein ähnliches Verfahren wird sich auch für Geographie und Naturkunde ergeben.

Der *Realstoff* muss dabei freilich entsprechend *reduzirt* werden; das schadet aber nichts; denn realistisches Wissen ist dabei Nebensache, die moralische, intellektuelle Bildung, das Humane ist wichtiger, als Gedächtniskram. Ist eine Verminderung des Stoffes im Realunterricht eingetreten, so wird dadurch eine *gründliche sprachliche Verarbeitung* ermöglicht, was von grosser Bedeutung und besonders für schwächer begabte Kinder eine bedeutende *Erleichterung* sein wird.

Referent möchte dem Realunterricht auch im Sommersemester ein gebührendes Plätzchen eingeräumt wissen.

— Die *kantonale Versammlung von Lehrern und Schulfreunden zur Besprechung des Schulgesetz-Entwurfes* hat letzten Montag im Casinosaale in Bern mit dem schönsten Erfolge stattgefunden. Aus allen Landesteilen waren nicht weniger als 500 Mann, Lehrer, Kommissionsmitglieder, Pfarrer und Grossräte dem Rufe des Initiativcomites gefolgt, so dass die Versammlung einen erhebenden und begeisternden Eindruck machte. Die auftretenden Redner verstanden es auch in vorzüglicher Weise, der Stimmung der Versammlung und ihren Wünschen im Interesse unserer Schulen den richtigen und klaren Ausdruck zu geben. Nach einer herzlichen Begrüssung durch Hrn. Schuldirektor *Tanner* trat als Hauptredner Hr. Prof. *Rüegg* auf, um in stündiger freier Rede neben den verdankenswerten Neuerungen namentlich die vielen Schattenseiten des Entwurfes zu beleuchten und die verhängnisvolle Schädigung, welche ihnen für unser Schulwesen erwachsen müsste, zu zeichnen. Eintrittsalter, Schulzeit, Sommerschule, abteilungsweiser Unterricht, Wegfall der Naturkunde und des fakultativen Französischen, Obligatorium der Fortbildungsschule, Schulaufsicht und die finanziellen Verhältnisse bildeten die wesentlichen Angelpunkte des glänzenden Vortrags, der mit Recht mit stürmischem Applaus verdankt wurde! Die rein sachlichen, aber mit aller Entschiedenheit und patriotischen Wärme vorgetragenen Auseinandersetzungen Hrn. Rüeggs wurden in zwei Hauptpunkten noch speziell ausgeführt von den Hrn. Dr. Kummer, alt-Erziehungsdirektor und Hrn. Seminardirektor Grütter. Hr. *Kummer* sprach mit aller Entschiedenheit und umfassenden Gründlichkeit für das fachmännische Inspektorat und Hr. *Grütter* mit Schwung und Feuer für Beibehaltung des neunten Schuljahres. Auch diese Voten erndteten den verdienten Beifall der Zuhörer. Die Redner hatten der Versammlung so sehr aus dem Herzen gesprochen und den Nagel so

schön auf den Kopf getroffen, dass von einer Diskussion abgesehen wurde. Die Anträge des Comites, die gedruckt vorlagen, mit Einstimmigkeit — ausgenommen Herrn Emanuel Lüthi in Bern — von der Versammlung angenommen wurden. — Wir treten für heute auf Details nicht näher ein, da wir hoffen, die Voten der Redner ausführlich im Schulblatt bringen zu können. Nur das müssen wir noch sagen, dass die Versammlung nach allen Seiten ausserordentlich gelungen ist und ihre Wirkung unmöglich verfehlen wird zum Besten unserer Schule und unserer lieben Jugend.

Lehrmittel.

Banderet & Reinhard's Grammaire et Lecture françaises, die Fortsetzung des von genannten Verfassern im April l. J. veröffentlichten Leitfadens, ist soeben bei Schmid & Franke in Bern erschienen. In 84 Lektionen behandelt dieser 2. Teil nebst den Pronoms die Verben auf cer, ger, eler, yer etc., sodann die regelmässigen Verber der 2., 3. und 4. Conjugation und zwar in gleich klarer und ansprechender Form, wie dies im I. Theil mit den Hülfsverben und den Verben der 1. Conjugation geschehen. Die eingeschaltenen Récapitulations bieten auch hier wieder eine Fülle gut gewählter Übungen. Als eine sehr wertvolle Zugabe begrüssen wir die Exercices de conservation, die sich so vorzüglich eignen, dem Schüler das Erlernen der neuen Sprache lieb und anziehend zu machen. Wir dürfen zuversichtlich hoffen, dass das Büchlein gleich seinem Vorläufer sich rasch recht viele Freunde erwerben werde, und empfehlen dasselbe den verehrten Kollegen und Kolleginnen auf's Wärmste. *G. S.*

Anzeige der Erziehungsdirektion des Kantons Bern

an die

Schulbehörden und Lehrerschaft sämtlicher Primarschulen des deutschen Kantonsteiles.

Gestützt auf das Gutachten der Lehrmittelkommission für die deutschen Primarschulen und in Ausführung der §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856 wird hiemit bekannt gemacht, dass das auf Grund von fünf Konkurrenzarbeiten von einer Spezialkommission ausgearbeitete **Lehrbuch für den Religionsunterricht** auf Beginn des Wintersemesters 1888/89 als **obligatorisches Lehrmittel in allen Primarschulen des deutschen Kantonsteiles einzuführen** und dem betreffenden Unterricht zu Grunde zu legen ist.

Gemäss Vertrag mit den Herren **Wilhelm Kaiser,** Inhaber der Schulbuchhandlung **Antenen** in **Bern,** und **Albert Schüler,** Redaktor in **Bern,** Inhaber der Buchdruckerei **Schüler** in **Biel,** ist der Verlag dieses Lehrmittels den genannten Herren **Kaiser** und **Schüler** übertragen. **Bestellungen** hiefür werden von der **Schulbuchhandlung Antenen (Wilhelm Kaiser)** in **Bern** entgegengenommen und ausgeführt.

Der Verkaufspreis ist folgendermassen festgesetzt:

per Dutzend, roh Fr. 8. 20
„ „ gebunden „ 11. 20
einzeln, gebunden, Fr. 1. — das Explr.

Verpackung und Versendung ist vom Verleger gratis zu besorgen.

Bern, den 19. September 1888.

Der Direktor der Erziehung:
Dr. Gobat.

Verlag von **K. J. Wyss** in **Bern.** Soeben erschien der 2. (Schluss-) Band der

Schweizergeschichte
für Schule und Volk
von **Dr. B. Hidber,** Professor an der Hochschule Bern
295 Seiten 8°. Preis **Fr. 3. 80.**
Preis des ganzen Werkes (2 Bände) **Fr. 8. 30.**
Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Im Verlag von **Schmid, Franke & Cie. in Bern** erschien soeben und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:
Banderet & Reinhard. **Grammaire et lectures françaises à l'usage des écoles allemandes.**
II. partie. Preis gebdn. Fr. 1.

Stellvertetung.

Wir suchen für nächsten Winter an die **Oberschule Thalhaus** (im Dorf) einen **tüchtigen jüngern Stellvertreter.** Im Frühling ist definitive Anstellung möglich.

Namens der Schulkommission Grindelwald:
G. Strasser, Pfarrer.

Pianos & Harmoniums

Grösstes Lager ausschliesslich solidester Fabrikate der Schweiz und des Auslandes zu **Original-Fabrikpreisen.**
Pianos in bester Eisen-Konstruktion, kreuzsaitig v. Fr. 650 an.
Deutsche Harmoniums (Schiedmayer & Trayser) v. Fr. 95 an.
Amerikanische Cottage Orgeln in grosser, schöner Auswahl.
Fünfjährige Garantie. Eintausch. Ratenzahlungen.
Für die Tit. Lehrerschaft auf allen Instrumenten bedeutende Preisermässigung.
Otto Kirchhoff (vorm. C. L. Kirchhoff) **Bern**
14 Amthausgasse Piano- und Harmonium-Magazin **Amthausgasse 14**

PIANOS

in anerkannt gediegener Ausführung mit vollem, singendem Ton in 4 Grössen, nach neuen Modellen in schwarzem und Nussbaumholz. Garantie fünf Jahre. Grosse Preisermässigung für Lehrer. Reparaturen solid und billig.
(6) Pianofabrik **A. Schmidt-Flohr, Bern.**

Zu verkaufen:

Ein älteres gut erhaltenes **Pianino** von Jacobi zu Fr. 150. Adresse im Bureau des Schulblattes. (3)

Schulausschreibungen.

Ort und Schulart.	Kinderzahl.	Gem.-Bes. Fr.	Anm. Termin.
	1. Kreis.		
Käppeli, gem. Schule	[2]) [6]) 48	550	13. Okt.
	2. Kreis.		
Uetendorf, IV. Klasse	[3]) [6]) 75	600	6. „
Forst, gem. Schule	[1]) 58	550	6. „
Längenbühl, gem. Schule	[3]) 60	550	10. „
Oey, Oberschule	[2]) 60	550	20. „
	3. Kreis.		
Roth bei Arni, Oberschule	[2]) 35	740	10. „
	4. Kreis.		
Gelterfingen, gem. Schule	[2]) 60	600	8. Okt.
Hirschhorn, Unterschule	[2]) 70	550	10. „
Schwarzenburg, Oberschule	[2]) [6]) 70	700	10. „
Wattenwyl, Seftigen, U.-Schule	[1]) 65—70	550	10. „
Mettlen, Unterschule	[1]) 55—60	550	10. „
Bern, Matte, Knabenklasse VI	[1]) 50	1800	30. Sept.
„ Sulgenbach, Kl. Vb	[2]) 40	1800	10. Okt.
	5. Kreis.		
Eriswyl, III. Klasse	[3]) 75	650	30. Sept.
	6. Kreis.		
Langenthal, untere Mittelklasse C	[2]) 50	1250	3. Okt.
Wynau, untere Mittelklasse	[2]) 50	625	10. „
	7. Kreis.		
Urtenen, Mittelkcasse	[6]) 60	600	13. „
	8. Kreis.		
Oltigen, gem. Schule	[2]) 30	550	6. „
Wyler b. Aarberg, Elementarkl.	[1]) [4]) 36	550	10. „

[1]) Wegen Ablauf der Amtsdauer. [2]) Wegen Demission. [3]) Wegen prov. Besetzung. [4]) Für eine Lehrerin. [5]) Wegen Todesfall. [6]) Zweite Ausschreibung. [7]) Neu errichtet. [8]) Eventuell.

Verantwortliche Redaktion: **R. Scheuner,** Sekundarlehrer in Thun. — Druck und Expedition: **J. Schmidt,** Hirschengraben 12 in Bern.